Einreicher: Der Landrat

Datum: 02.08.2021

Beschlussvorlage
des Kreisausschusses Nr.: KA 20-2021

Gegenstand der Vorlage:

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Der Kreisausschuss möge beschließen:

001 Für die Haushaltsstelle 02.06200.93520 – Periphere Geräte – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 62.087,00 Euro bewilligt.

Eckert

Beratungsfolge	Datum der Sitzung
Kreisausschuss	06.09.2021

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Mehrausgabe ist im vorliegenden Fall erforderlich, für den Erwerb von technischer Ausstattung für das Gesundheitsamt infolge der Pandemiebekämpfung.

Der Landkreis Gotha hat hierfür im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und deren Anschluss an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 des Infektionsschutzgesetzes im Freistaat Thüringen vom 30.04.2021 Fördermittel in Höhe von 62.087,00 € erhalten. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt, es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung.

Förderfähig ist nach o.g. Richtlinie u. a. die Neuanschaffung oder Modernisierung digitaler Arbeitsgeräte und deren Zubehör, insbesondere stationäre oder mobile Endgeräte (PC-Hardware, sonstige Computer, Laptops, Notebooks, Tablets, Smartphones etc.), der Aufbau und die Verbesserung weiterer technischer Ausstattung sowie der digitalen Vernetzung der Gesundheitsämter, Investitionen in Kommunikations- und Arbeitsplattformen oder auch die Neuanschaffung oder Modernisierung von Video- und Konferenzkommunikationsgeräten.

Förderfähig sind alle Maßnahmen seit Beginn der epidemischen Lage ab dem 28. März 2020. Fördermittel, die bis zum 11. Oktober 2021 nicht oder nicht zweckentsprechend verbraucht werden, sind unverzüglich zurückzuzahlen. Aus diesem Grund ist die Verwendung der Fördermittel für zusätzliche Investitionen im Bereich des Gesundheitsamtes noch im Haushaltsjahr 2021 zwingend erforderlich.

B: Lösung

Einsatz von überplanmäßigen Mitteln

C. Alternativen

keine

D. Kosten

62.087,00 Euro

Die Finanzierung erfolgt aus folgender Haushaltsstelle:

02.06200.36100 – Zuweisungen für Investitionen vom Land

E. Zuständigkeit

Der Kreisausschuss gemäß § 20 Abs. 3 Nummer 8 d) der Geschäftsordnung des Kreistages Gotha.

DER KREISAUSSCHUSS

Genehmigung Nr. 049
zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2021

1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle:	02.06200.93520
Bezeichnung:	Periphere Geräte
Amt:	Innerer Service
Betrag:	62.087,00 Euro

2. Deckungsquelle

Als Deckungsquelle zur Finanzierung wird folgende Haushaltsstelle benannt:

02.06200.36100 – Zuweisungen für Investitionen vom Land

3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	255.997,72 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	0,00 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	62.087,00 Euro
Voraussichtliche Gesamtausgabe	318.084,72 Euro

4. Erläuterungen

Die Mehrausgabe ist im vorliegenden Fall erforderlich, für den Erwerb von technischer Ausstattung für das Gesundheitsamt infolge der Pandemiebekämpfung.

Der Landkreis Gotha hat hierfür im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und deren Anschluss an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 des Infektionsschutzgesetzes im Freistaat Thüringen vom 30.04.2021 Fördermittel in Höhe von 62.087,00 € erhalten. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt, es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung.

Förderfähig ist nach o.g. Richtlinie u. a. die Neuanschaffung oder Modernisierung digitaler Arbeitsgeräte und deren Zubehör, insbesondere stationäre oder mobile Endgeräte (PC-Hardware, sonstige Computer, Laptops, Notebooks, Tablets, Smartphones etc.), der Aufbau und die Verbesserung weiterer technischer Ausstattung sowie der digitalen Vernetzung der Gesundheitsämter, Investitionen in Kommunikations- und Arbeitsplattformen oder auch die Neuanschaffung oder Modernisierung von Video- und Konferenzkommunikationsgeräten.

Förderfähig sind alle Maßnahmen seit Beginn der epidemischen Lage ab dem 28. März 2020. Fördermittel, die bis zum 11. Oktober 2021 nicht oder nicht zweckentsprechend verbraucht werden, sind unverzüglich zurückzuzahlen. Aus diesem Grund ist die Verwendung der Fördermittel für zusätzliche Investitionen im Bereich des Gesundheitsamtes noch im Haushaltsjahr 2021 zwingend erforderlich.